

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Greven (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.11.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Steuergegenstand	1
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	2
§ 3 Steuerschuldner	2
§ 4 Steuermaßstab und -satz	2
§ 5 Entstehung des Steueranspruches	3
§ 6 Veranlagungsverfahren	3
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 8 Verspätungszuschlag	3
§ 9 Steuerschätzung	4
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung:	4

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung im Gebiet der Stadt Greven unterliegen das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orte.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 4 Steuermaßstab und -satz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielapparate) nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (Unterhaltungsapparate) und Personalcomputer nach deren Anzahl.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat oder Personalcomputer und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	22 v.H. des Einspielergebnisses
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
für Personalcomputer	30,00 Euro

2. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	22 v.H. des Einspielergebnisses
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro

-
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 - (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5 Entstehung des Steueranspruches

Der Anspruch auf die Steuer nach der Anzahl der Unterhaltungsapparate oder Personalcomputer und nach dem Einspielergebnis der Geldspielapparate (§ 4) entsteht mit dem Tag der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orte.

§ 6 Veranlagungsverfahren

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Greven eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung der Stadt Greven den Steuererklärungen nach Abs. 1 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer für Unterhaltungsapparate wird ebenfalls durch Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt und wird für das jeweilige Kalenderjahr zu einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig.

§ 8 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steuerschätzung

Soweit Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nicht nachkommen oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, sind diese nach den Vorschriften des § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung zu schätzen.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Greven ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
2. § 6 Abs. 1: Einreichung der Steuererklärung
3. § 6 Abs. 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend am 01. April 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 02.11.2012

Peter Vennemeyer
Bürgermeister